

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 31 (1921)
Heft: 3

Artikel: Revision der bernischen Schulgesetzgebung
Autor: Hurni, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-788802>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stets jenes schöne Bild unseres Pestalozzi vor Augen, das in den Schulen hängt, wie er gefurcht und gebeugt, aber glücklich und herzlich von seinen Kindern umringt und geliebt ist.

Revision der bernischen Schulgesetzgebung.

Von A. Hurni, Bern.

Während der ganzen Kriegszeit kam die bernische Lehrerschaft aus Besoldungs- und Teuerungszulagefragen nicht heraus. Ein förmlicher Stillstand in Erziehungs- und Unterrichtsfragen war eingetreten. Es war aber auch kein Wunder, die Verhältnisse waren eben danach. Nun die Lehrerschaft wieder ein bisschen aufatmen kann, hat sie sofort den Anstoss gegeben zur Aufnahme eines grossen Werkes, nämlich der Revision der gesamten bernischen Schulgesetzgebung.

Die Notwendigkeit ist bald nachgewiesen. Man braucht nur auf das Alter hinzuweisen. Das Primarschulgesetz stammt aus dem Jahre 1894, ist also 26jährig, das Sekundarschulgesetz aus dem Jahre 1856, ist also 64jährig, das Hochschulgesetz aus dem Jahre 1834, ist also 86jährig. Das allein lässt mit Sicherheit darauf schliessen, dass da manches morsch und lückenhaft sein muss, auch wenn es einstmals gut gewesen. Dazu kommt eine ungeheuerliche Vielgestaltigkeit der gesetzgeberischen Erlasse. Bei den genannten drei Gesetzen ist es natürlich nicht geblieben. In jahrzehntelanger Arbeit ist Flick auf Flick gesetzt worden, und so haben wir es glücklich zu einem Stock von über fünfzig Gesetzen und Dekreten und Reglementen und Regulativen und Ordnungen und Verordnungen gebracht, die zu übersehen fast zur Unmöglichkeit geworden ist. Soviel allein für Primar- und Mittelschule, und ein weiteres Dutzend kommt dazu allein für die Hochschule. Man wird begreifen, dass unter solchen Umständen das Streben nach Vereinheitlichung ebenso gross geworden ist, wie das Streben nach Erneuerung. Was hat's doch für einen Sinn, ein besonderes Gesetz zu schaffen für die Mädchenarbeitsschulen, ein besonderes für die Lehrerbildungsanstalten, ein besonderes für die Schulsynode? Gehört das nicht alles zusammen und noch viel anderes dazu? Doch ganz gewiss!

Die Revisionsbestrebungen sind eingeleitet worden durch eine Reihe von Motionen im Grossen Rat. Als solche sind zu nennen: die Motion Balmer, Abschaffung der Schulsynode und Ersetzung derselben durch einen kleinern, beweglichern, schlüssigern Erziehungsrat; die Motion Düby, Abschaffung der Schulgelder an Mittelschulen und vermehrte Verabfolgung von Unterstützungen an Unbemittelte; die Motion H., vermehrte Unterstützung von Schülerspeisung und Schülerkleidung; endlich die Motion Roth, Revision der gesamten Schulgesetzgebung im Sinne der vorstehenden Ausführungen. Diesen Vorstössen sind die Organe des Lehrervereins gefolgt und haben durch Eingabe Einsetzung einer Kommission verlangt für Anhandnahme

der Vorarbeiten. Die kantonale Unterrichtsdirektion hat dem Gesuch sofort Folge gegeben und die Kommission wie folgt bestellt: Nationalrat Graf für Studium der schulgeschichtlichen Einzelheiten im eigenen Kanton sowie der Schulverhältnisse in andern Kantonen und Ländern; Schulinspektor Bürki für das Primarschulwesen; Sekundarschulinspektor Dr. Schrag für das Mittelschulwesen. Bereits hat nun auch die Tätigkeit der Sektionen eingesetzt mit Behandlung der einschlägigen Fragen, und die politischen Parteien sind nicht zurückgeblieben. Die Sache ist also, wenn auch noch nicht in vollem Fluss, so doch im Werden.

Was soll denn geschehen? Festes liegt bis heute noch nicht vor. Es bleibt uns einzig übrig, die Forderungen herzusetzen, die einzelne Referenten aufgestellt haben.

Hier zunächst diejenigen von Dr. Ernst Trösch, Schulvorsteher, Bern, zur Revision des Sekundarschulgesetzes.

Allgemeines. Angesichts des gänzlich veralteten, mehrfach ergänzten und ungenügenden bernischen Sekundarschulgesetzes muss dessen schleunige Totalrevision als unumgänglich und als dringlich bezeichnet werden. Sie soll jedoch nur als Teil der Revision unserer gesamten Volks- und Mittelschulgesetzgebung im Sinne der Schaffung eines einheitlichen Schulgesetzes erfolgen.

Behörden. Die Sekundarschulkonferenz besteht aus dem gesamten Lehrkörper der Sekundar- und Mittelschulen unter Zuzug der Präsidenten der Schulkommissionen. Sie wählt aus ihrer Mitte unter andern Kommissionen die kantonale Lehrmittelkommission und das Inspektorenkollegium auf je vier Jahre.

Schulpflicht, Übertritt aus der Primarschule. Die Sekundarschule ist bis zur 5. Sekundarklasse für alle hinreichend begabten Schüler obligatorisch. Der Übertritt aus der Primarschule erfolgt nach dem 5. Primarschuljahr. Die Auswahl der begabten Schüler erfolgt durch eine Prüfung, die vom Klassenlehrer und zwei Sekundarlehrern durchgeführt wird.

Sekundarschulkreise. Der Kanton wird unter Berücksichtigung der bisherigen Sekundarschulen in Sekundarschulkreise eingeteilt. In jedem Sekundarschulkreis ist mindestens eine Sekundarschule zu errichten.

Unentgeltlichkeit. Der Besuch der Sekundarschule, sowie deren Lehrmittel und Schulmaterialien sind unentgeltlich. Schüler mit weitem Schulweg erhalten im Bedürfnisfalle besondere Stipendien zur Beschaffung von Schuhen, Kleidern, Fahrgelegenheit, Mittagsmahl.

Anschluss der höhern Mittelschulen. Ausbau oberer Klassen. Die ersten drei Klassen der Sekundarschulen dienen als Unterstufe für höhere Mittelschulen mit eidgenössischer Maturität. In der 3. Klasse ist daher Latein als wahlfreies Fach einzuführen. Die übrigen höhern Mittelschulen schliessen an das Programm der 4. Sekundarklasse an. Handels- und Gewerbeschulen, Eisenbahn- und Postschulen, Ver-

waltungsschulen sind als Oberabteilungen an bestehende Sekundarschulen in den grössern Ortschaften des Kantons anzugliedern. Ebenso ist die gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschule an die Sekundarschule anzuschliessen. Die 5. und eine allfällige 6. Sekundarschulklasse vermitteln den unmittelbar auf das Leben vorbereitenden, die Berufswahl erleichternden abschliessenden Unterricht. An grössern Schulen kann eine Trennung der Schüler nach Berufsgruppen erfolgen.

Unterricht. Allgemeine Einführung des Handarbeits- und Laboratoriumunterrichts, der Gartenarbeit, sowie regelmässiger Exkursionen, Berufswahlkurse, Haushalts- und Kochunterricht für Mädchen.

Lehrer. Dreijähriges Hochschulstudium und zweijährige Praxis an Primarschule.

Hier im fernern die Thesen, wie sie vom Verfasser dies für die Primarschulstufe zusammengestellt worden sind.

Allgemeines. Jeder Schüler hat ein unbeschränktes Anrecht auf dasjenige Mass und diejenige Art der Ausbildung, die seiner Begabung entspricht. Aller Unterricht ist unentgeltlich, sowie auch alle Lehrmittel und alles Material. Unterernährte und schlechtgekleidete Kinder sind von der Schule aus mit dem Nötigen zu versorgen (gesetzliche Festlegung). Die Einrichtung von Schularztämtern wird allen Gemeinden dringend empfohlen (hauptamtliche in grössern, nebenamtliche in kleinern Gemeinden).

Schuleinrichtung. Sobald eine Schulgemeinde (Schulkreis) dauernd mehr als 150 Schüler zählt (drei Klassen), sind auch Sekundarklassen einzurichten. Aufhebung der sogenannten erweiterten Oberschulen. Grosse Gemeindewesen mit industrieller Bevölkerung haben für Minder- und Schwachbegabte Arbeitsklassen einzurichten. Für Minderbemittelte haben die Arbeitsklassen die Stelle von Tagesanstalten einzunehmen. Für körperlich und geistig unentwickelte Jungschüler werden Kindergärten eingerichtet. Die Zahl der Schüler soll in geteilten Schulen 50, in ungeteilten Schulen (Gesamtschulen) 40 nicht übersteigen. Aufhebung der sogen. Abteilungsschulen.

Schulzeit. Jedes Kind, das vor dem 1. Oktober das sechste Altersjahr zurückgelegt hat, ist auf Beginn des nächsten Schuljahres (Frühjahr) schulpflichtig. (Keine weitergehendere Bestimmung, Rückverlegung der Altersgrenze. Durch diese Massnahme werden die kräftigern Sommerkinder jeweilen $6\frac{1}{2}$ bis 7, die schwächern Winterkinder 7 bis $7\frac{1}{2}$ Jahre alt sein.) Geistig oder körperlich unentwickelte Neuschüler können durch Verfügung der Schulkommission dem Kindergarten überwiesen oder für eine weitere Zeit dem Elternhause zurückgegeben werden. Die ordentliche Schulzeit beträgt in der Regel neun Jahre. Minder- und Schwachbegabte (nicht die Begabten wie bisher!) können schon vor dieser Zeit aus der Schule entlassen werden, wenn sie zu Hause unter der Aufsicht der Eltern stehen und zu einer passenden, regelmässigen Arbeit angehalten werden können (in Haus-

geschäften, Landwirtschaft, Kleingewerbe). Die jährliche Unterrichtszeit soll wenigstens 34 Wochen (ländliche Verhältnisse) und höchstens 40 Wochen (städtische Verhältnisse) betragen. Die wöchentliche Unterrichtszeit soll in ländlichen Verhältnissen 21 bis 27 Stunden, in städtischen Verhältnissen 18 bis 24 Stunden betragen. (Die Herabsetzung der wöchentlichen Stundenzahl für die Kinder soll dem Lehrer ermöglichen, abteilungsweise zu unterrichten oder in vermehrtem Masse Nachhilfestunden zu erteilen.) Der Nachmittag ist so viel wie möglich für Turnen, Lehrfahrten und Handarbeit freizuhalten. Im 9. Schuljahr kann der gewöhnliche Unterricht ganz oder teilweise durch hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Unterricht ersetzt werden, sei's, dass die Schulgemeinde solchen verbindlich einführt, sei's, dass das einzelne Kind entsprechende Anstalten oder Kurse aufsucht.

Schulbehörden. Die Schulsynode ist abzuschaffen und allenfalls durch einen kleinen Erziehungsrat zu ersetzen (Motion Balmer). Das Schulinspektorat ist ebenfalls abzuschaffen. Dafür sind der Unterrichtsdirektion die nötige Zahl fachmännischer Adjunkte beizugeben. Diese haben nur nach Bedürfnis in den Schulbetrieb einzugreifen.

Lehrer. Sämtliche Seminarien sind auf vier Jahre auszubauen. Zu den vier Seminarjahren kommt ein Hochschuljahr, wobei es dem Lehramtsschüler freisteht, sich mehr nach der wissenschaftlichen (für Oberklassen) oder mehr nach der methodischen Seite hin (für Unterklassen) weiter auszubilden. Der Staat muss in vermehrtem Masse für Weiterbildung der Lehrerschaft besorgt sein. Er sorgt gemeinsam mit den Organen der Lehrerschaft für die nötigen Bildungsmöglichkeiten (Konferenzen, Vorträge, Kurse, Studienreisen). Der Unterricht ist in allen Fällen und unter allen Umständen unentgeltlich.

Soweit die bis heute bekannten Forderungen und Thesen! Auf Einzelheiten einzutreten, ist uns leider raumeshalber nicht gestattet. Zum Schluss daher nur noch eine kurze Bemerkung. In der Beantwortung der Motion Roth (Revision der Schulgesetzgebung) hat sich Hr. Merz, derzeitiger Direktor des bernischen Unterrichtswesens, unter anderm dahin geäußert, die Lückenhaftigkeit und Mangelhaftigkeit der bernischen Schulgesetzgebung könne nicht geleugnet werden; aber es sei die Gesetzgebung zum Glück auch nicht das Wichtigste im Schulwesen. Das Wichtigste sei eine tüchtige Lehrerschaft, und zu einer tüchtigen Lehrerschaft gehöre eine anständige Besoldung. Dies sei daher seine erste Sorge gewesen. — Dem ist wohl nur eines entgegenzuhalten, nämlich dass das Eine eben zum Andern gehört, und dass eine tüchtige Lehrerschaft mit einer guten Gesetzgebung selbstverständlich mehr ausrichtet, als mit einer schlechten. Die bernische Lehrerschaft setzt daher ihre Ehre darein, etwas Neues zu schaffen oder schaffen zu helfen, und wir wollen hoffen, dass ihre Bestrebungen von Erfolg begleitet sein mögen!
